



### **Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 24. Juni 2014**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 24. Juni 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 108) die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

#### **Zu § 1 Allgemeines**

Diese Praktikumsbestimmung gilt nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal vom 17. Juni 2008 und enthält alle studiengangsspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

#### **Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums**

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt acht Wochen. Es kann als kaufmännisches und/oder technisches Praktikum absolviert werden. Das Industriepraktikum soll den Studierenden einen Einblick in die praktischen Grundlagen des Ingenieurwesens, der betriebswirtschaftlichen Praxis und der Datenverarbeitung sowie in die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer vermitteln.

Für das Praktikum im Wirtschaftsingenieurwesen bieten sich Tätigkeiten an, die an den Schnittstellen zwischen den kaufmännischen und technischen Bereichen eines Unternehmens liegen. Ebenfalls zulässig sind aber auch rein technische oder rein kaufmännische Tätigkeiten bzw. eine beliebige Kombination daraus.

Die kaufmännische Praktikantenausbildung gibt einen Überblick über die betriebswirtschaftliche oder administrative Abwicklung von Geschäftsvorfällen. Dafür erscheinen Abteilungen wie Controlling, Organisation, Marketing und Planung besonders geeignet. Tätigkeiten in den Abteilungen Konstruktion, Arbeitsvorbereitung sowie Materialbereitstellung oder IT decken eher die technischen Aspekte des Praktikums ab.

Die technische Praktikantenausbildung soll den Studierenden Grundkenntnisse in der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen, Einblicke in Fertigungs- und Montageverfahren sowie in die Qualitätssicherung und Instandhaltung vermitteln.

Dazu sind folgende Tätigkeiten besonders geeignet:

1. Bearbeiten von Werkstoffen (z. B. Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Biegen)
2. Arbeiten an Werkzeugmaschinen (z. B. Drehen, Fräsen, Schleifen)
3. Modellbauen, Formen, Gießen
4. Wärmebehandlung
5. Schweißen, Löten, Kleben
6. Messen, Prüfen
7. Montage, Fertigung von Apparaten, Geräten und Systemen

Welche Stationen und Bereiche letztlich durchlaufen werden, bleibt dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten überlassen. Die Schwerpunkte können immer entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten des Unternehmens gesetzt werden.

### **Zu § 4 Durchführung des Praktikums**

Das Industriepraktikum ist als Vorpraktikum bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu leisten und für die Anmeldung zur Bachelorarbeit zwingend nachzuweisen (Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind nicht möglich). Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen. Näheres regeln §§ 4, 5 und 6 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

### **Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb**

#### **Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum**

Für die praktische Tätigkeit kommen Industriebetriebe in Frage, bei denen Einsicht in moderne Fertigungsverfahren, in kaufmännische, wirtschaftliche Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird. Ferner kommen Betriebe mit größeren technischen und energiewirtschaftlichen Abteilungen wie z.B. Kraftwerke und Energieversorger sowie für die betriebswirtschaftlich oder informationstechnisch ausgerichteten Praktikumsstätigkeiten auch Unternehmen aus Bankwirtschaft, Handel oder Öffentlicher Verwaltung in Frage.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

### **Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

Zu Abs. (1)

Das In-Kraft-Treten dieser Praktikumsbestimmungen setzt die bisher gültige Praktikumsbestimmung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 08. Juli 2008 (Mitt. TUC 2008, Seite 266) außer Kraft.

### **Zu § 10 In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.